



SATZUNG

DER



Pfadfinderinnenschaft St. Georg

IN DER FASSUNG VON JUNI 2016

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Bundesrepublik Deutschland führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg“ (PSG).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinntums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Die PSG ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP). Über diesen ist sie Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (World Association of Girl Guides and Girl Scouts - WAGGGS) und im Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

Die PSG ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und in der Internationalen katholischen Konferenz der Pfadfinderinnen (IKKP).

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen einer Diözese. Alle Diözesanverbände bilden den Bundesverband.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Düsseldorf ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Der Rechtsträger aller für den Verband auf Bundesebene tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist das „Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V.“ (PWSG e.V.), das als gemeinnützig anerkannt ist. Für diesen Verein gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung.

Satzung der PSG

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

Mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes der PSG ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Die Mitgliedschaft im Rechtsträger regelt die Satzung des PWSG e.V..

7. Rechtsform der Diözesanverbände und Stämme

Die Stämme und die Diözesanverbände sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Diözesanverbänden und Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft. Bereits bestehende Satzungen von Rechtsträgern werden davon nicht berührt. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde bzw. Diözesanleitung, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wachtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnenrunde

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- der Stammesvorstand
- die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

- ein Mitglied der Diözesanleitung
- Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Kassenprüferinnen, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

Satzung der PSG

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden.

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

13. Die Leiterinnenrunde

13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben

Satzung der PSG

- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm wird durch die Diözesanleitung – vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind
- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme einer Diözese. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Die Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Vertreter_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die Vorsitzende des Rechtsträgers.

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über den Termin der nächsten Diözesanversammlung. Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Satzung der PSG

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des diözesanen e. V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- die Wahl des Diözesanvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- ggf. die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- die Wahl der Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme.
- die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- die Anerkennung von Stämmen bzw. deren Auflösung.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden
- die Diözesankuratin.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Zur Diözesankuratin können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt ein oder zwei Jahre. Über eine davon abweichende Regelung für die Amtszeit der Kuratin entscheidet die Diözesanversammlung.

Satzung der PSG

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Diözesanvorstand, übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen. Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein oder zwei Jahre. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.
- die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen

Satzung der PSG



- die Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor allem gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür von der Diözesanversammlung delegierte Mitglieder.
- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen der beteiligten Stämme.

IV. DER BUNDESVERBAND

22. Der Bundesverband

Der Bundesverband umfasst alle Diözesanverbände.

Die Organe des Bundesverbandes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesrat
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung

23. Die Bundesversammlung

23.1 Mitglieder der Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

- der Bundesvorstand
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung
- jeweils drei Delegierte aus jedem anerkannten Diözesanverband.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V.
- der Bundesvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP)

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

Die Bundesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Bundesversammlung.

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

23.2 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ.

Satzung der PSG

Beschlüsse der Bundesversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des PWSG e. V. eingebracht werden.

Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen

- die Überwachung der Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und der sachgerechten Arbeit aller übrigen Organe des Bundes
- die Wahl des Bundesvorstandes
- die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung
- die einmalige Bestätigung der Geschäftsführung des Bundes
- die Beschlussfassung über die Ordnung und die Satzung des Verbandes sowie der Erlass von Geschäftsordnung und Wahlordnung
- die Verantwortung für die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik des Verbandes
- die Überprüfung und Beschlussfassung über die Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme
- die Überprüfung und Anpassung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen
- die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung
- die Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitskreisen

24. Der Bundesrat

24.1 Mitglieder des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind

- der Bundesvorstand, mit insgesamt einer Stimme,
- die weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder der Bundesleitung, mit insgesamt einer Stimme,
- jeweils eine Delegierte aus jedem Diözesanverband.

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind

- die Leiterinnen der Diözesanverbände, die kein Stimmrecht wahrnehmen
- die Vertreterinnen der nicht anerkannten Diözesanverbände
- die Geschäftsführung des Bundes
- die Mitglieder des Vorstandes des Pfadfinderinnenwerkes St. Georg e. V..

Der Bundesrat findet in der Regel einmal im Jahr statt. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. Die Bundesversammlung entscheidet über den Termin des Bundesrates.

Satzung der PSG

Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesratssitzung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates oder 1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte
- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten
- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

25. Der Bundesvorstand

25.1 Mitglieder des Bundesvorstands

Zum Bundesvorstand gehören

- die zwei Bundesvorsitzenden
- die Bundeskuratin.

Zur Bundeskuratin können Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird von der Deutschen Bischofskonferenz erbeten.

Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt drei Jahre.

25.2 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Mitgliederversammlung des PWSG e. V.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDJ, rdp und im internationalen Bereich
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes

Satzung der PSG

- der Kontakt zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Anerkennung von Trainerinnen
- die Herausgabe von Zeitschriften
- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

25.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgen die weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Vorstand des PWSG e.V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

26. Die Bundesleitung

26.1 Mitglieder der Bundesleitung

Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand
- den weiteren gewählten Mitgliedern
- sowie beratend der Geschäftsführung des Bundes

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt maximal 16 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Die Bundesleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

26.2 Aufgaben der Bundesleitung

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

- die Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbands, die Festlegung und Absprache der politischen Strategie, die Verfolgung allgemeiner politischer Entwicklungen und Erarbeitung der Konsequenzen für den Verband
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Beratung über Inhalte und Methoden pfadfinderischer Mädchen- und Frauenarbeit
- die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik, der Altersstufenpädagogik sowie die Überprüfung der Altersstufenprogramme
- das Erstellen von Informations- und Arbeitsmaterialien



Satzung der PSG

- die Beratung und Unterstützung der Diözesanverbände, die Prüfung und Genehmigung von Diözesansatzungen, die Anerkennung von Diözesanverbänden vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung
- die Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen
- die konzeptionelle Überprüfung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung

V. ALLGEMEINES

27. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächsthöhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen umgehend schriftlich zu informieren.

28. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächsthöheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.

29. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch die Bundesleitung, und von Mitgliedern der Bundesleitung nur durch die Bundesversammlung verfügt werden.

30. Änderungen

Änderungen in der Ordnung und der Satzung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens acht Wochen vorher verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Bundesversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden. Für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine 1/3 Mehrheit nötig. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

31. Auflösung

Der Bundesverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung der PSG

Ein Stamm oder ein Diözesanverband kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Stammes bzw. des Diözesanverbandes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächsthöheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem entsprechenden Diözesanverband oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird ein Diözesanverband aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

33. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

34. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen bereits neun Wochen vorher bei der Versammlungsleitung eingereicht werden. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dem zustimmt (Initiativanträge).

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.



Satzung der PSG

35. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die jeweiligen Gremien.

36. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Verbandes. Für die Teile II und III können in den Diözesanverbänden eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der nächsthöheren Ebene.

37. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Bundesversammlung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 04.-06.06.2015 auf Burg Rieneck verabschiedet.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.